

# Beschlussvorlage der Verwaltung

## Als Tischvorlage

Fachgebiet 01  
Aktenzeichen: 01.07.01  
Vorlage Nr.: BV/0051/2020

Freigabedatum:  
14.12.2020

Vorlage für die Sitzung			
Rat	Entscheidung	14.12.2020	öffentlich

Beratungsgegenstand:	<b>Delegierung der Angelegenheiten des Rates auf den Haupt- und Finanzausschuss gemäß § 60 Absatz 1 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW)</b>
Anmerkungen zu Belangen von Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen:	Keine
Haushaltmäßige Auswirkungen/Hinweis zur vorläufigen Haushaltsführung:	Keine
Beschlusscontrolling:	Nicht vorgesehen.

### Beschlussvorschlag:

Aufgrund der vom Landtag Nordrhein-Westfalen festgestellten epidemischen Lage von landesweiter Tragweite, beschließt der Rat gemäß § 60 Absatz 1 Satz 1 und 2 GO NRW, dass der Haupt- und Finanzausschuss in Angelegenheiten entscheidet, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen.

Diese Regelung tritt spätestens mit Ablauf des 31. Januar 2021 außer Kraft.

### Erläuterungen:

Aufgrund der aktuellen Entwicklung des COVID-19-Infektionsgeschehens und der bundesweit eingeleiteten weiteren Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung, soll der Rat von dem kommunalverfassungsrechtlich eingerichteten Delegationsrecht an den Hauptausschuss Gebrauch machen.

Die Voraussetzung hierfür hat der Landtag Nordrhein-Westfalen in seiner Sitzung am 27. November 2020, durch die Feststellung einer epidemischen Lage von landesweiter Tragweite geschaffen. Diese Feststellung gilt für zwei Monate nach Bekanntmachung, mithin bis zum 31. Januar 2021.

Aufgrund dieser Feststellung kann der Rat gemäß § 60 Absatz 1 Satz 1 und 2 GO NRW mit zwei Dritteln seiner Mitglieder beschließen, dass der Hauptausschuss in Angelegenheiten entscheidet, die üblicherweise der Beschlussfassung des Rates unterliegen.

Dies gilt allein für die Delegation von Angelegenheiten des Rates auf den Hauptausschuss, nicht hingegen für die Übertragung von Zuständigkeiten anderer Ausschüsse auf diesen.

Unabhängig davon kann der Hauptausschuss auch von dem Rückholrecht des Rates gemäß § 41 Absatz 2 GO NRW in Verbindung mit § 11 Absatz 3 Hauptsatzung der Stadt Rheinbach Gebrauch machen.

Dies betrifft nicht die Angelegenheiten, in denen Ausschüssen Aufgaben durch Gesetz zugewiesen sind, (insbesondere Rechnungsprüfungsausschuss, Betriebsausschuss und Jugendhilfeausschuss).

Der Bürgermeister hat Stimmrecht (vgl. § 41 Absatz 2 Satz 5 GO NRW).

gezeichnet  
Ludger Banken  
Bürgermeister

gezeichnet  
Daniela Hoffmann  
Fachbereichsleiterin

**Anlagen:**

Feststellung des Landtags Nordrhein-Westfalen zu einer epidemischen Lage von landesweiter Tragweite vom 27. November 2020 (Gesetz- und Verordnungsblatt (GV. NRW.) Ausgabe 2020 Nr. 53a vom 30.11.2020